

auf wohlervorbenen Rechten beruhenden Individualität nach, wenigstens in der nächsten Zeit dem des Bauernstandes vielfach gegenüber stehen werde; daß es daher um so bedenklicher sey, einen Stand, ohne ihm genügende Mittel zu seiner Vertheidigung zu lassen, dem, nicht immer wohlervorbenes und durch Jahrhunderte geheiligtes, Recht hinlänglich beachtenden, Andrängen des Zeitgeistes bloß zu stellen.

Alle diese Betrachtungen schienen daher den Wunsch zu rechtfertigen, die Zahl der Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer erhöht zu sehen, und man vereinigte sich, ohne den Vorwurf einer unbilligen Forderung zu besorgen, zu dem Antrage: es möge die Zahl der Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer bis auf 25 erhöht, und dadurch der der Abgeordneten der übrigen zwei Stände gleichgestellt werden.

Verhandlungen der städtischen Curien über den 6. Abschnitt des Entwurfs der Verfassungsurkunde.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

Bei §. 52. fand man es zweckgemäß, am Schluß eine Bestimmung beizufügen:

„daß weder neue Klöster zu errichten, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufzunehmen.“

Man glaubte, dem protestantischen Vaterland diese in der Constitution auszusprechende Zusicherung um so mehr schuldig zu seyn, als andere Constitutionen Deutschlands diesen Gegenstand ebenfalls aufgenommen, bei der Emancipation der Katholiken Irlands das Parlament jene Bestimmung getroffen, und was die Jesuiten insonderheit betrifft, die von den Einwohnern Dresdens bei der im Monat September 1830. niedergesetzten Commission eingereichten Bitten und Wünsche eine genügende Zusicherung des Gouvernements, was die Jesuiten insonderheit betrifft, herbeigeführt hatten, welche damals eine große Beruhigung bewirkte; eine unumwundene nochmalige Zusicherung deshalb erschien also unbedenklich und sehr wünschenswerth.

Bei §. 53. kam man auf die Anträge zurück, welche in einer früheren ständischen Schrift vom 22. Mai 1830. ausgesprochen worden waren, und man hoffte, daß die wegen der Ausübung des katholischen Gottesdienstes jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften nach jenen Anträgen modificirt werden möchten. Da in der aus sämtlichen Curien der Ritterschaft und Städte zusammengesetzten Deputation zur Prüfung des Entwurfs der Verfassungsurkunde diese Ansicht getheilt wurde, und die Curien selbst einstimmig sie genehmigten; so wurde dadurch die besondere Schrift über diesen Gegenstand veranlaßt, welche in den Mittheilungen No. 18. und 19. abgedruckt sich findet.

(Beschluß folgt.)

Leipzig, gedruckt bei B. G. Teubner.